Protokollauszug vom 14.05.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:
Verkehrsanordnung: Anpassung Temporegime Zürcherstrasse Ost
IDG-Status: teilweise öffentlich
Beschluss-Nr.: 2025/71

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnung

1.1 Im Gebiet «Winterthur-Stadt» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Zürcherstrasse Ost» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:
- Zürcherstrasse; Im Abschnitt Technikumstrasse bis Ulrich-Hegner-Strasse
- Neuwiesenstrasse; Im Abschnitt Zürcherstrasse bis Schützenstrasse
- Pionierstrasse

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.3 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtbus; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

2. Postulat «Tempo 30 rund um die Altstadt»

Das Postulat «Tempo 30 rund um die Altstadt» (GGR-Nr. 2019.84) wurde am 24. Juni 2019 eingereicht und am 26. August 2019 an den Stadtrat überwiesen. Mit dem Postulat wurde der Stadtrat eingeladen, möglichst viele Strassenzüge rund um das Gebiet Altstadt/Neuwiesen mit Tempo 30 zu signalisieren, darunter auch die zentrumsnahen Hauptstrassenabschnitte (an der Technikum-, Zürcher-, Neuwiesen-, Wülflinger-, St.-Georgen-, Museum-, Römer- und General-Guisan-Strasse). Gemäss Antrag und Bericht des Stadtrates vom 23. September 2020 führt der Stadtrat aus, dass mit der Erteilung des Auftrages zur Erarbeitung des Konzeptes zu den Grundsätzen zum Temporegime und der Verkehrsberuhigung (nachfolgend Zielbild Temporegime Stadt Winterthur) der Stadtrat auch die Prüfung der Forderung des Postulates für Tempo 30 rund um die Altstadt in Auftrag gegeben hat. Es macht Sinn, die gemäss Postulat erforderlichen rund acht konkreten Gutachten zur Verkehrsberuhigung erst als Folgeauftrag auszulösen, wenn die Grundlagen aufgearbeitet und die Grundsätze und Leitlinien festgelegt sind und ein Zielbild für die Verkehrsberuhigungen über das gesamte Stadtgebiet vorliegt. Mit der Erteilung des Auftrages und der darin enthaltenen Phasen für die Gutachten wurde das Postulat erfüllt. Das Stadtparlament hat am 27. September 2021 vom Bericht des Stadtrates mit 32 zu 22 Stimmen (mit Namensaufruf) in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen und das Postulat damit als erledigt abgeschrieben.

3. Zielbild Temporegime und Lückenschluss

Auf den innerstädtischen Achsen in Winterthur soll bis 2040 weitgehend flächendeckend Tempo 30 eingeführt werden («Zielbild Temporegime»)[1]. Im Rahmen eines ersten Etappierungsschritts bis 2025 (Etappe «Morgen») soll die Tempolimite auf der Zürcherstrasse Ost und auf der Pionierstrasse auf 30 km/h reduziert werden.

Die Zürcherstrasse und die Pionierstrasse grenzen an mehrere bereits umgesetzte Tempo-30-Zonen. Im Rahmen eines Lückenschlusses sollen die Tempo-30-Zonen zu einer gesamten Tempozone umgesetzt werden.

4. Räumliche Entwicklungsperspektive Winterthur 2040[2]

Die am 9. Juni 2021 (SR.21.456-1) genehmigte räumliche Entwicklungsperspektive Winterthur 2040 hält bezüglich dem Thema Mobilität fest, dass in der Stadt der Mensch im Mittelpunkt steht und sich die künftige Mobilität daran ausrichtet. Dazu soll unter anderem der Verkehr stadtverträglich gestaltet werden, indem unter anderem die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert wird.

5. Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV

Die betroffenen Strassenzüge der Zürcherstrasse wurden in einem Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV analysiert. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass über den gesamten Abschnitt betrachtet die Anordnung von Tempo 30 auf allen Strassenzügen zu befürworten ist und die Massnahmen notwendig, zweck- und verhältnismässig sind.

Die Auswirkungen auf den Busbetrieb werden als gering bewertet, da die Busse heute schon kaum mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fahren können wegen der kurzen Haltestellenabstände. Die Fahrzeitverluste werden auf wenige Sekunden geschätzt und liegen innerhalb der Schwankungsbreite der aktuellen Reisezeiten. Zusätzliche Fahrzeuge sind voraussichtlich nicht notwendig.

6. Projektkoordination

Die Umsetzung wird mit der Realisierung der angrenzenden geplanten Tempo-30-Zonen koordiniert. Dabei ist es möglich, dass provisorische Signale, welche im Übersichtsplan nicht enthalten sind, vorübergehend platziert werden. Rechtlich massgebend ist allein der Text der Verkehrsanordnung.

---

[1] SR.21.457-2 vom 16. Juni 2021 / Zielbild Temporegime — Stadt Winterthur
[2] Winterthur 2040 — Stadt Winterthur

7. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

8. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

9. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen (öffentlich):

1. Winterthur, Tempo 30 Zürcherstrasse Ost, Verkehrsgutachten gemäss Artikel 108 Signalisationsverordnung, 19.02.2025, Poliplan GmbH
2. Winterthur, Tempo 30 Neuwiesenstrasse Süd, Verkehrsgutachten gemäss Artikel 108 Signalisationsverordnung, 19.02.2025, Poliplan GmbH
3. Plan zur Verkehrsanordnung, 19.02.2025, Poliplan GmbH
4. Medienmitteilung